

Druckvorlagen-Nr.:	2026 D 0009
verantwortlich:	Hauptamt



Gegenstand:

Vergabe der gutachterlichen Stellungnahme zur Zulässigkeit der Bürgerbegehren – Eilentscheidung des Bürgermeisters

Gremium	Sitzungs-termin	Öffentlichkeitsstatus		Sitzungsvorlage		
		öffentlich	nicht-öffentliche	beratend	beschließend	Kenntnis / Information
Technischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtrat	24.02.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister entscheidet an Stelle des Verwaltungsausschusses im Sinne einer Eilentscheidung nach § 52 Absatz 4 SächsGemO über die Vergabe der gutachterlichen Stellungnahme zur Zulässigkeit der eingereichten Bürgerbegehren vom 16. Januar 2026.

Mit der gutachterlichen Stellungnahme wird Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Neumann, Leubnitzer Straße 30 in 01069 Dresden zu einem Preis von 12.000 EUR (netto) beauftragt.

Beschlussfassung:

Gremium	Abstimmungsergebnis			Erläuterungen
	Ja	Nein	Enthaltung	
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				
Stadtrat				

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Veranschlagung im Haushalt: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Gesamtkosten: 12.000

Fördermittel: 0

Eigenmittel: 12.000

Produktkto./Sachkto./ Maßnah.:

Veröffentlichung: Amtsblatt Internetseite Verkündungstafel

Strehla, 06. Februar 2026

Jörg Jeromin
Bürgermeister

Begründung

Die eingereichten Bürgerbegehren sollten aus Respekt des demokratischen Elements der unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zügig geprüft werden.

Eine rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung Strehla ist möglich, aufgrund der verschiedenen Meinungen zu Auslegungsfragen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen zur Thematik Bürgerbegehren wurde durch den Bürgermeister die Festlegung getroffen, dass ein Rechtsanwalt mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt wird.

Durch das Hauptamt wurden dann Rechtsanwälte mit der Fachspezifikation auf Bürgerbegehren/Bürgerentscheide ermittelt. Im Ergebnis der Vergleiche wurde sich für Herrn Dr. Peter Naumann vorläufig entschieden und ein Beratungstermin vereinbart.

Dieser Termin fand am Nachmittag des 5. Februar 2026 statt. Dabei konnte die Fachkompetenz von Herrn Dr. Naumann festgestellt werden. Im Ergebnis wurde ein Kostenrahmen in Höhe von 12.000 EUR netto für die gutachterliche Stellungnahme der beiden Bürgerbegehren durch den Fachanwalt aufgerufen. Als möglichen Bearbeitungszeitraum wurde seitens des Rechtsanwaltes eine Bearbeitung bis Ende März in Aussicht gestellt, wenn eine sofortige Beauftragung erfolge.

Um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, um damit die Bürgerinnen und Bürger aber auch den Investor nicht im Unklaren zu lassen, hat sich der Bürgermeister entschieden das Angebot unverzüglich anzunehmen.

Ein offizielles Ausschreibungsverfahren ist nicht zielführend, da hier Fachkompetenz und Erfahrung gesucht wird. Deshalb ist eine personengebundene Auswahl sinnvoll.

Die Entscheidung über die Mandatierung musste spätestens bis 6. Februar 2026 erfolgen, sodass auch eine Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist nicht möglich gewesen ist.

Der Beschluss wurde am 6. Februar 2026 mittels Mandatierung vollzogen.